

Zürich, 13. Juni 2012

## DER STADTRAT VON ZÜRICH

### an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. April 2012 reichten die Gemeinderäte Matthias Probst (Grüne) und Bernhard Piller (Grüne) folgenden Globalbudgetantrag, GR Nr. 2012/167, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, beim EWZ eine neue Steuerungsgrösse einzuführen:

“% Solarenergietechnisch genutzte Dachfläche von der total energetisch nutzbaren Fläche“

Begründung:

Seit der Einführung des städtischen 3D-Modells, ist es möglich genaue Aussagen über das solarenergetische Potential auf sämtlichen Gebäuden in der Stadt Zürich zu machen. Als Messgrösse über den energetischen Ausbaustandart auf den Dächern Zürichs, wäre es ein leichtes, diese Grösse messbar zu machen.

Eine Steuerungsgrösse gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, konkrete Ausbaupläne für die Stadt Zürich zu formulieren, damit dann die entsprechenden Mitteln im Budget der Stadt eingestellt werden können. Als strategisches Instrument für das Parlament wäre diese Steuerungsgrösse daher ein sinnvolles Mittel.

Nach Art. 92<sup>bis</sup> und 92<sup>ter</sup> der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) fordern Globalbudgetanträge den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produkte-Globalbudgets zu prüfen. Der Stadtrat hat innert zweier Monate nach Einreichung eines Globalbudgetantrags Stellung zu nehmen. Dabei hat die Prüfung des Antrags insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels zu umfassen (Art. 92<sup>bis</sup> Abs.1 und 2 sowie Art. 92<sup>ter</sup> Abs. 2 der GeschO GR).

Einen Antrag auf Dringlicherklärung des Globalbudgetantrags wies der Gemeinderat am 23. Mai 2012 ab.

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, den Globalbudgetantrag entgegenzunehmen:

#### **A. Anforderungen gemäss Globalbudgetverordnung nur teilweise erfüllt**

Durch das 3D-Modell der Stadt Zürich konnte basierend auf den Dachflächen aller Gebäude in der Stadt ein Sonnenenergiekataster (mapSolar) entwickelt werden, woraus sich das theoretische Sonnenenergiepotential für die Erzeugung von Wärme und Strom auf den Dächern des ganzen Stadtgebiets errechnen lässt. Auf Grundlage dieses theoretischen Potentials soll im Globalbudget des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) eine Steuerungsgrösse eingeführt werden, damit ein bestimmter Prozentsatz dieser theoretisch nutzbaren Fläche künftig tatsächlich solarenergietechnisch genutzt wird. Der Globalbudgetantrag bezweckt dabei gemäss Begründung, konkrete Ausbaupläne für die Stadt Zürich auf Stadtgebiet zu formulieren, damit die entsprechenden Mittel im Budget der Stadt eingestellt werden können. Die beantragte Steuerungsgrösse soll ein strategisches Instrument für das Parlament darstellen.

Im Globalbudgetantrag wird der Begriff «Steuerungsgrösse» verwendet. Entsprechend der Begründung des Globalbudgetantrags bildet die Möglichkeit der Steuerung ein zentrales Anliegen. Es ist daher davon auszugehen, dass verbindliche Steuerungsvorgaben im Sinne von

Artikel 4 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets (Globalbudgetverordnung, AS 611.120) eingeführt werden soll. Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Globalbudgetverordnung dienen Steuerungsvorgaben der Beurteilung der Zielerreichung und beziehen sich in der Regel auf die gesamte Produktgruppe. Lassen sich keine geeigneten Steuerungsvorgaben auf dieser Ebene bestimmen, können sich die Steuerungsvorgaben auch auf einzelne Produkte beziehen, die hinsichtlich Einsatz der Mittel, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.

Grundsätzlich denkbar ist die Zuordnung der beantragten Steuerungsvorgabe zu folgenden Produktgruppen des ewz:

- Produktgruppe 2: Energieproduktion aus Kleinwasserkraft, Wind, Sonne Biomasse usw.
- Produktgruppe 4: Abgaben und Leistungen, die unter anderem der Speisung des Stromsparfonds und inskünftig auch der Überbrückungsfinanzierung von Photovoltaikanlagen dient.

In beiden oben genannten Fällen ist die Anforderung, dass sich die Steuerungsvorgabe auf die gesamte Produktgruppe beziehen muss, nicht erfüllt, da beide Produktgruppen weit mehr umfassen als Solarenergieanlagen. Es bleibt daher zu prüfen, ob die beantragte Steuerungsvorgabe auf ein Produkt innerhalb einer der beiden Produktgruppen bezogen werden kann. Die oben genannte Voraussetzung, dass es sich dabei um ein Produkt handeln muss, das hinsichtlich Mitteleinsatz, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung ist, darf vorliegend angesichts der verschiedenen Bestrebungen, Solaranlagen zu fördern, als erfüllt betrachtet werden. Ein einzelnes Produkt, auf das sich die Steuerungsvorgabe beziehen kann, gibt es lediglich in der Produktgruppe 2 (Produkt 2.4, Energieerzeugung aus Photovoltaik). Sonnenkollektoren zur Wärmeerzeugung, die ebenfalls der Solarenergie zuzuordnen sind, bilden indessen kein Produkt in der Produktgruppe 2 oder in einer anderen Produktgruppe des ewz Globalbudgets. Dieser Teilaspekt der Solarenergie hat mithin keinen Bezug zu irgendeinem Produkt in der Produktgruppe 2 des ewz. Die beantragte Steuerungsvorgabe erfüllt damit die Vorgaben von Art. 4 Abs. 2 Globalbudgetverordnung nur teilweise.

### **B. Aspekt der Steuerbarkeit nur teilweise erfüllt**

Steuerungsvorgaben werden definiert als verbindliche Vorgaben und Leistungsziele, auf deren Grundlage ein Ziel, in diesem Fall die Förderung von Solarenergieanlagen, erreicht werden soll. Diese Vorgaben bestimmen die Planung des betreffenden Verwaltungszweiges für das kommende Budgetjahr. Sie dienen in der Folge auch der Beurteilung der Zielerreichung. Es ist daher entscheidend, dass der betreffende Verwaltungszweig die Steuerungsvorgabe auch direkt beeinflussen kann, um durch entsprechendes Engagement die Erfüllung der Vorgabe und damit verbunden das angestrebte Ziel zu erreichen. Auch diese Anforderung ist vorliegend nur teilweise erfüllt.

Ob auf den Dächern der Stadt Zürich Solaranlagen, also entweder Photovoltaikanlagen oder Sonnenkollektoren, errichtet werden, hängt von diversen Faktoren ab, in erster Linie jedoch von den jeweiligen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern. Die Dächer sind nur zu einem geringen Anteil im Eigentum der Stadt Zürich. Eine rechtliche Verpflichtung anderer Grundeigentümerinnen und -eigentümer, solche Anlagen zu erstellen besteht nicht, und die Stadt Zürich hat unter dem geltenden kantonalen Recht (Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1) auch nicht die Kompetenz, eine solche Vorschrift zu erlassen.

Eine Zuordnung der Steuerungsvorgabe zum Produkt 2.4 setzt voraus, dass das ewz den Strom aus der entsprechenden Photovoltaikanlage sowie den ökologischen Mehrwert tatsächlich bezieht. Dies ist bei Anlagen der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) von vorneherein nicht der Fall, da diese ausschliesslich ins nationale Netz einspeisen. Zahlreiche Anlagen werden grundsätzlich für den Eigenbedarf verwendet, nur der nicht benö-

tigte Teil wird ins ewz-Verteilnetz rückgeliefert. Eine Steuerung könnte somit lediglich über die Solarstrombörse erfolgen. Das ewz ist bestrebt, den Bau von Solaranlagen in Zürich nach Kräften zu fördern. Es hat aber keine Einflussmöglichkeiten darauf, auf welchen Dächern die Solaranlagen gebaut werden.

Wichtig ist nicht nur die Förderung der Solarstromproduktion sondern auch die Förderung des Absatzes von Solarstrom und damit der Nachfrage. Der Preis spielt dabei eine entscheidende Rolle. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit muss das ewz daher in den Ausschreibeverfahren für die Solarstrombörse die Projekte mit den tiefsten Gestehungskosten wählen. Zu wirtschaftlichem Handeln ist das ewz gemäss Art. 122 Abs. 1 Kantonsverfassung verpflichtet. Tendenziell sind Photovoltaikanlagen ausserhalb der Stadt Zürich wegen höherer Sonneneinstrahlung günstiger, weshalb sich das ewz nicht prioritär auf Anlagen in der Stadt Zürich konzentrieren kann.

Direkte Einflussmöglichkeiten hat das ewz lediglich auf die Nutzung eigener Dachflächen. Wo dies sinnvoll und wirtschaftlich ist, realisiert das ewz Photovoltaikanlagen für den Eigenbedarf, so auf dem Dach des Unterwerks Aubrugg. Geplant ist zudem eine Photovoltaikanlage auf dem Unterwerk Oerlikon bzw., sofern der Gemeinderat den erforderlichen Kredit bewilligt, auf dem Dach des Netzstützpunkts Oerlikon.

### **C. Förderung durch Anreize wirkungsvoller**

Dass die Sonne im Bereich der neuen erneuerbaren Energien eine zentrale Quelle zur Gewinnung von Energie in Form von Wärme und Strom darstellt, wurde von der Stadt Zürich schon früh erkannt, weshalb sie im Bereich der Solarstromförderung auch eine Pionierrolle einnimmt. Das ewz hat heute schweizweit den höchsten Anteil an Solarstrom in seinem Portfolio. Lange bevor der Bund die KEV zur Förderung der Erneuerbaren Energien einführte, hat die Stadt Zürich schon den Bau von Solaranlagen gefördert, dies insbesondere durch Beiträge aus dem Stromsparfonds. 1996 führte das ewz die ewz.solarstrombörse ein, wo den Produzierenden die Abnahme des Solarstroms zu einem kostendeckenden Preis für 20 Jahre garantiert wird. Darüber hinaus wurde der Tarif EEA eingeführt, ein Sondertarif für Stromrücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energie zur Stromerzeugung nutzen.

Produzierende, die Solarstromanlagen nur zum eigenen Stromverbrauch errichtet haben und deshalb weder die KEV erhalten noch Strom an der Solarstrombörse verkaufen können, werden durch den städtischen Stromsparfonds mit schweizweit überdurchschnittlich hohen Investitionsbeiträgen unterstützt.

Diese Förderungsmassnahmen werden ergänzt durch die vom Gemeinderat am 11. Januar 2012 beschlossene Überbrückungsfinanzierung für kleinere und mittlere Photovoltaikanlagen, die auf der Warteliste der KEV stehen (GR Nr. 2008/277).

Die Solarenergie wird mithin durch zahlreiche Instrumente gefördert. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Förderung durch diese Anreize effektiv ist und dem Ziel, möglichst viele Solaranlagen in der Stadt Zürich zu realisieren, auf sinnvolle Weise entspricht. Die für das Globalbudget des ewz beantragte Steuerungsvorgabe jedoch vermag, wie dargelegt, keine Förderung des Zubaus von Solaranlagen zu bewirken.

### **D. Finanzielle Auswirkungen der Einführung der Steuerungsvorgabe nicht abschätzbar**

Da das ewz wie oben erwähnt auf die vorliegend gewünschte Steuerungsvorgabe keinen Einfluss nehmen kann, ist nach Ansicht des ewz auch keine zahlenmässige Abschätzung bzw. Prüfung der finanziellen Auswirkungen im Sinne von Art. 92<sup>bis</sup> Abs. 2 der GeschO GR möglich.

Zusammenfassend lässt sich die beantragte «Steuerungsgrösse», wie dargelegt, kaum als Steuerungsvorgabe im Sinne der Globalbudgetverordnung umsetzen. Geprüft wurde daher auch die Möglichkeit, die Information über die theoretische solarenergetechnische Nutzbarkeit der Dachflächen als Kennzahl im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c der Globalbudgetverordnung im Globalbudget des ewz aufzunehmen. Da sich jedoch auch Kennzahlen auf die Produktgruppe bzw. einzelne Produkte beziehen müssen, ist die Einführung einer solchen Kennzahl ebenfalls nicht möglich.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Globalbudgetantrags ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**